

Entscheidung
In dem Wahlanfechtungsverfahren
4/2006/WA

auf Antrag von

- Antragsteller -

wegen

Anfechtung der Nominierung eines Spitzenkandidaten/einer Spitzenkandidatin für die nächste Landtagswahl in Hessen auf dem Landesparteitag am 02. Dezember 2006 in R.

Hat die Bundesschiedskommission am 27. Dezember 2006 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Wahlanfechtung wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Mit seinem am 13. Dezember 2006 bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission eingegangenen, als "Wahlanfechtung" bezeichneten Schreiben greift der Antragsteller, der als Mitglied der SPD im Landesverband Hessen gemeldet ist, die auf dem Landesparteitag am 02. Dezember 2006 erfolgte Nominierung der Genossin ... - derzeit Landesvorsitzende in ... - an. Er meint, dass die Wahl - wie an einer Stelle seines drei Seiten umfassenden Schreibens ausgeführt ist, das auch zahlreiche Ausführungen zu seiner Person aus Sicht des Antragstellers enthält - gegen die Wahlordnung der SPD verstoße, weil sie "unter Drohung mit Gewalt durchgeführt worden" sei. Er selbst habe ebenfalls kandidieren wollen; jedoch sei sein Gesuch unter Hinweis auf § 4 Abs. 6 der Satzung des Landesverbandes mangels

Antragsbefugnis "abgeschmettert worden". Er sei nicht über seine Rechte aufgeklärt worden. Der Generalsekretär "habe ihn niedergebrüllt und ein Vorstandsmitglied habe die Polizei auffahren lassen". Die "grenzenlose Arroganz der Nomenklatura habe es nicht zulassen wollen, dass ein besseres Politikprinzip zum Zug kommen sollte". Eine faire Wahl sei nicht möglich gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers wird auf den Inhalt seines Schreibens verwiesen.

II.

Die Wahlanfechtung des Antragstellers ist zu verwerfen, da der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Deswegen hat die Bundesschiedskommission auch keinen Anlass gesehen, Stellungnahmen des SPD-Landesverbandes, der auf dem Landesparteitag der SPD Hessen am 02. Dezember 2006 nominierten Spitzenkandidatin für die kommende Landtagswahl, ..., - oder des SPD-Bundesvorstands einzuholen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt von einem ernsthaft gestellten und nach den Statuten der SPD förmlich als Wahlanfechtung zu behandelnden Antrag ausgegangen werden kann. Der größte Teil der Ausführungen des Antragstellers weckt nach Inhalt und Art der Formulierungen erhebliche Zweifel daran, ob das Vorbringen überhaupt ernst genommen werden kann; z.B. bezeichnet sich der Antragsteller u.a. als "der Staatsphilosoph der Sozialdemokratie", der zwar "nicht gewählt sei, aber diese Rolle, die gebraucht werde, ausfülle". Auch sei er "der einzige Sozialdemokrat, der ein Marketingkonzept für die Partei entwickelt habe und ein neues sozialdemokratisches Politikprinzip und ein neuartiges sozialdemokratisches Wirtschaftsmodell", er sei "der beste Redner der Republik". In einem Postskriptum seines dreiseitigen Schreibens stellt er dann allerdings fest, dass er, „falls Frau ... sich bereit erklären würde, an ihrer Redekompetenz zu arbeiten und sich wirtschaftspolitisch von ihm fortbilden und beraten zu lassen, noch einmal über seine Anfechtung nachdenken" würde. Auf die weitere Wiedergabe entsprechender Ausführungen kann verzichtet werden.

Denn selbst wenn man den Antrag ernsthaft behandelt, ist er offensichtlich unzulässig. Der Antragsteller hat seinen Antrag nämlich unmittelbar an die Bundesschiedskommission gerichtet, wo er am 13. Dezember 2006 eingegangen ist. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1

Wahlordnung – WahlO - der Partei kann jedoch die zuständige Schiedskommission erst angerufen werden, wenn "über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung entschieden worden ist"; dies wäre hier, da die Wahl auf einem Landesparteitag stattgefunden hat, der SPD-Bundesvorstand. Dabei müssen Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden und es sind im Einzelnen die Gründe zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen und Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen (§ 13 Abs. 1 WahlO).

Da schon diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann auch offen bleiben, ob der Antrag - den der Antragsteller durchgehend als "Wahlanfechtung" bezeichnet nicht auch deswegen unzulässig wäre, weil der Antragsteller als einzelnes Parteimitglied nicht zu dem Kreis der Wahlanfechtungsberechtigten nach 11 Abs. 2 WahlO gehört; unklar bleibt, ob er auf jenem Parteitag überhaupt Delegierter war. Dagegen könnte allein sprechen, dass sich der Antragsteller an einer Stelle seines Schreibens der Sache nach auf einen Nichtigkeitsgrund bezieht, wenn er unter Hinweis auf § 13, 1 e Wahlordnung" (gemeint ist offensichtlich § 12 Abs. 1 Buchst. e) WahlO) die Auffassung vertritt, die Wahl sei "unter Drohung mit Gewalt durchgeführt worden", weil er in Zusammenhang mit seiner beabsichtigten Kandidatur "vom Generalsekretär niedergebrüllt worden sei und ein Vorstandsmitglied die Polizei habe auflaufen lassen". Die Nichtigkeitsfeststellung jedoch kann nach § 12 Abs. 2 WahlO von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

Darüber hinaus hätte der Antrag aber auch in der Sache keinen Erfolg. Es wurde auf dem Landesparteitag der SPD Hessen am 02. Dezember 2006 zwar schon jetzt darüber entschieden, wer die SPD als Spitzenkandidatin in den nächsten Landtagswahlkampf führen soll. Da dieser Parteitag jedoch (noch) nicht der offizielle Wahlparteitag zur Aufstellung der für die Landtagswahl einzureichenden Landesliste nach staatlichem Recht war, handelte es sich nicht um eine "Kandidatenaufstellung zu staatlichen Wahlen" im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 1 WahlO, bei der - aus Gründen des staatlichen Wahlrechts - jeder stimmberechtigte Teilnehmer bzw. jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt ist. Vielmehr galt für die fragliche Nominierung § 3 Abs. 6 Satz 2 WahlO, wonach "im Übrigen das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht folgt". Dieses wiederum ergibt sich aus der Satzung des Landesverbands, nach der antragsberechtigt zum Landesparteitag für Personalvorschläge Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke,

Landesvorstand und Bezirksvorstände sowie mindestens 25 Delegierte sind (§ 4 Abs. 6 Satz 6 dieser Satzung).

Aus all den genannten Gründen bleibt der Antrag erfolglos.

Hannelore Kohl